



Verordnung zum Abfallreglement

Vom 17.11.2020

Der Gemeinderat Duggingen beschliesst gestützt auf § 44 und § 76 des Gemeindegesetzes und die Gemeindeordnung vom 09.12.2015 sowie § 16 des Abfallreglements vom 14.09.2011:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Abfallreglements.

§ 2 Bereitstellungszeiten Hauskehricht

Der nicht-wiederverwertbare Siedlungsabfall («Hauskehricht») ist wie folgt bereitzustellen:

- a. Frühestens am Vorabend Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken in Containern oder ähnlichen, zur einfachen Leerung geeigneten Gebinden, die Schutz vor Wildtieren bieten oder
- b. frühestens um 05.00 Uhr und spätestens um 07.00 Uhr am Sammeltag, wenn nur Kehrichtsäcke verwendet werden.

§ 3 Ermittlungsaufgaben

- ¹ Bei Verstössen gegen die Bestimmungen des Abfallreglements, deren Ahndung erstinstanzlich in die Kompetenz des Gemeinderats fällt, ist der Gemeindeverwalter oder sind in seinem Auftrag die Mitarbeitenden der Verwaltung und des technischen Dienstes befugt, die notwendigen Massnahmen zur Ermittlung der Verantwortlichen zu treffen wie insbesondere
 - a. das Betreten von Privatgrundstücken
 - b. das Sicherstellen und Öffnen von Abfallgebinden.
- ² Die Vollzugsorgane halten ihre Feststellungen fotografisch und mit einem schriftlichen Rapport fest.

§ 4 Übrige Aufgaben

Sämtliche im Reglement erwähnten Aufgaben der Gemeinde oder des Gemeinderats, welche nicht eine Verfügung durch den Gemeinderat erfordern, obliegen der Verwaltung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2021 in Kraft.

Duggingen, 17.11.2020

Im Namen des Gemeinderats

Der Präsident

Der Gemeindeverwalter

Beat Fankhauser

Christian Friedli